



HVBG

HVBG-Info 20/1995 vom 30.06.1995, S. 1718 - 1719, DOK 751.1

**Alleinverschulden des alkoholisierten und mit überhöhter
Geschwindigkeit fahrenden Kraftfahrers am Zusammenstoß mit einem
Fußgänger (§ 823 BGB; § 7 StVG) - Urteil des OLG Hamm vom
25.05.1994 - 32 U 169/93**

Alleinverschulden des alkoholisierten und mit überhöhter
Geschwindigkeit fahrenden Kraftfahrers am Zusammenstoß mit einem
Fußgänger (§ 823 BGB, § 7 StVG);

hier: Urteil des OLG Hamm vom 25.05.1994 - 32 U 169/93 -
(rechtskräftig)

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 25.5.1994 - 32 U 169/93 -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Der Fahrzeugführer, der auf einer stark befahrenen Bundesstraße in
einer geschlossenen Ortschaft bei Dunkelheit im Zustand absoluter
Fahruntüchtigkeit (1,63 Promille) mit überhöhter Geschwindigkeit
(mindestens 75 km/h) und unter Mißachtung eines Überholverbotes
einen auf der Fahrbahnmitte stehenden Fußgänger anfährt, der den
16 m neben der Unfallstelle befindlichen Fußgängerüberweg
pflichtwidrig nicht benutzt, haftet wegen seines überwiegenden
Verschuldens und seiner besonderen Rücksichtslosigkeit für die
Schäden des Fußgängers allein.